

164. Jahrgang

Düsseldorf, Freitag, den 18. Juni 1982

Nummer 24

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
des Regierungspräsidenten**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 409 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Gesetz über das Apothekenwesen, der Apothekenbetriebsordnung, dem Arzneimittelgesetz und dem Betäubungsmittelgesetz in der jeweils gültigen Fassung. S. 209
- 410 Genehmigung einer Stiftung Akademie Klausenhof in Hamminkeln-Dingden. S. 210
- 411 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum - Gemarkung Fulerum -. S. 210
- 412 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum - Gemarkung Bracht -. S. 210
- 413 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum - Gemarkung Dingden -. S. 211
- 414 Ungültigkeitserklärung eines Polizeiführerscheines (Polizeihauptwachmeister Franz-Josef Kuhmann). S. 211
- 415 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Polizeihauptwachmeister Guido Sieger). S. 211
- 416 Ungültigkeitserklärung eines Polizeiführerscheines (Polizeihauptwachmeister Guido Sieger). S. 211

Wirtschaft und Verkehr

- 417 Erlaubnis für den Bau eines Privatgleisanschlusses (Fa. Mannesmann Röhrenwerke AG, 4030 Ratingen 4). S. 211

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 418 Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels. S. 211
- 419 Ruhrtalsperrenverein Bekanntmachung über die Auslegung der Beitragsliste für das Jahr 1982. S. 212
- 420 Ruhrverband Bekanntmachung über die Auslegung der Beitragsliste für das Jahr 1982. S. 212
- 421 Tierseuchenverordnung zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche vom 3. 6. 82. S. 212
- 422 Aufgebot eines Sparkassenbuches (Nr. 16110066). S. 213
- 423 Aufgebot eines Sparkassenbuches (Nr. 18101832). S. 213
- 424 Aufgebot von Sparkassenbüchern (Nr. 12333829, Nr. 12986824 und Nr. 18596239). S. 213
- 425 Beschlüsse des Vorstandes (Nr. 10256931 und Nr. 18657890). S. 214
- 426 Beschluß des Vorstandes (Nr. 13501200). S. 214
- 427 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern (Nr. 4072633, Nr. 2828291, Nr. 2167575). S. 214

B.**Verordnungen
Verfügungen und Bekanntmachungen
des Regierungspräsidenten**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 409 **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zur Wahrnehmung von Aufgaben nach dem
Gesetz über das Apothekenwesen, der
Apothekenbetriebsordnung, dem
Arzneimittelgesetz und dem
Betäubungsmittelgesetz in der jeweils gültigen
Fassung**

Nach § 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 26. 4. 1961 in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NW. S. 621) wird zwischen der Stadt Mönchengladbach und dem Kreis Neuss folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Der beim Kreis Neuss einzustellende Amtsapotheker nimmt mit Beginn seines Dienstantritts die in § 2 genannten Aufgaben gemeinsam für das Gebiet der Stadt Mönchengladbach und des Kreises Neuss wahr.

§ 2

- (1) Der Amtsapotheker führt die Aufgaben nach

dem Gesetz über das Apothekenwesen, der Apothekenbetriebsordnung, dem Arzneimittelgesetz, dem Betäubungsmittelgesetz und den dazu erlassenen Verordnungen im Gebiet der Stadt Mönchengladbach und des Kreises Neuss durch. Er soll u. a. Betriebsbesichtigungen durchführen und dabei insbesondere die sachlichen Voraussetzungen zur Erteilung einer Apothekenbetriebslaubnis prüfen, Drogenschränke überwachen, Arzneimittelproben entnehmen, den Verkehr mit Giften überwachen, neue Apotheken abnehmen sowie Drogerien und Reformhäuser überwachen.

(2) Im Einvernehmen zwischen der Stadt Mönchengladbach und dem Kreis Neuss wird eine Dienstanzweisung für den Amtsapotheker erlassen.

(3) Der Amtsapotheker gibt jeweils der Stadt Mönchengladbach und dem Kreis Neuss die Informationen, damit diese aufgrund seiner örtlichen Feststellungen die verwaltungsmäßige Bearbeitung übernehmen können (z. B. ordnungsbehördliches Einschreiten, Ahndung von Ordnungswidrigkeiten).

§ 3

Zur Erfüllung seiner Aufgaben steht der Amtsapotheker in der Regel zu 40% seiner regelmäßigen Arbeitszeit der Stadt Mönchengladbach und zu 60% dem Kreis Neuss zur Verfügung.

§ 4

(1) Personelle Entscheidungen werden einvernehmlich zwischen der Stadt Mönchengladbach und dem Kreis Neuss getroffen.

(2) Die persönlichen und sächlichen Ausgaben für den Aufgabenbereich des Amtsapothekers tragen die Stadt Mönchengladbach zu 40% und der Kreis Neuss zu 60%.

(3) Die genaue Höhe dieser Ausgaben ermittelt der Kreis Neuss jeweils für die Hälfte eines Haushaltsjahres und fordert diese nachträglich bei der Stadt Mönchengladbach an.

§ 5

(1) Dienstvorgesetzter des Amtsapothekers ist der Oberkreisdirektor. Der dienstliche Wohnsitz des Amtsapothekers ist Neuss.

(2) Die Aufsicht über den Amtsapotheker über bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung im Gebiet der Stadt Mönchengladbach der Oberstadtdirektor, im Gebiet des Kreises Neuss der Oberkreisdirektor aus.

§ 6

(1) Diese Vereinbarung kann zum 31. 12. eines jeden Jahres durch jeden Beteiligten mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr schriftlich gekündigt werden, erstmalig jedoch nach Ablauf von 5 Jahren nach Inkrafttreten.

(2) Beide Vertragsparteien verpflichten sich, diese Vereinbarung zu überprüfen, falls dies durch gesetzgeberische Maßnahmen oder aus sonstigen Gründen erforderlich wird.

§ 7

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungspräsidenten Düsseldorf in Kraft.

Für die Stadt Mönchengladbach

(Freuen)	(Buhlmann)
Oberstadtdirektor	Stadtdirektor

Grevenbroich, den 22. April 1982

Für den Kreis Neuss

(Dr. Edelmann)	(Kirschbaum)
Oberkreisdirektor	Ltd. Kreisverwaltungs- direktor

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Mönchengladbach und dem Kreis Neuss zur Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Gesetz über das Apothekenwesen, der Apothekenbetriebsordnung, dem Arzneimittelgesetz und dem Betäubungsmittelgesetz in der jeweils gültigen Fassung vom 22. 4./11. 5. 1982 wird hiermit gem. § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NW. S. 621) aufsichtsbehördlich genehmigt.

Der Regierungspräsident
31.14.01-22

Düsseldorf, den 7. Juni 1982

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 209

410 Genehmigung einer Stiftung Stiftung Akademie Klausenhof in Hamminkeln-Dingden

Der Regierungspräsident
15.2.1-St. 436

Düsseldorf, den 28. Mai 1982

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat die von der „Deutschen Landjugendakademie Klausenhof e. V.“ und dem „Verein zur Förderung der Akademie Klausenhof e. V.“ errichtete

„Stiftung Akademie Klausenhof“

mit Sitz in Hamminkeln-Dingden, Kreis Wesel, gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 3 Stiftungsgesetz NW am 17. 5. 1982 genehmigt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 210

411 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum - Gemarkung Fulerum -

Der Regierungspräsident
27.11-64/81

Düsseldorf, den 2. Juni 1982

Der Landschaftsverband Rheinland - Landesstraßenbauamt in Essen - hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Inanspruchnahme des zum Bau einer Veränderungssperre in der Gemarkung Fulerum, Flur 1, Flst. Nr. 227 benötigten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Donnerstag, 15. Juli 1982, um 10.00 Uhr, im Rathaus Mülheim a. d. Ruhr, Ruhrstr. 32-34, Zimmer 124, I. Etage erörtert.

Alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgelesen sind, werden aufgefordert, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch wenn Beteiligte ausbleiben, kann die Entschädigung festgestellt und über ihre Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Im Auftrag
Schulze-Stapen

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 210

412 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum - Gemarkung Bracht -

Der Regierungspräsident
27.11-3/81

Düsseldorf, den 2. Juni 1982

Der Landschaftsverband Rheinland - Fernstraßenbauamt in Wuppertal - hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Inanspruchnahme des zum Bau der A 3 in der Gemarkung Bracht, Flur 2, Flst. Nr. 4, 56 benötigten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Freitag, 16. Juli 1982, um 10.00 Uhr, in meinem Dienstgebäude Düsseldorf, Cecilienallee 2, Zimmer 102, I. Etage, erörtert.

Alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgelesen sind, werden aufgefordert, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch wenn Beteiligte ausbleiben, kann die Entschädigung festgestellt und über ihre Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Im Auftrag
Schulze-Stapen

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 210

**413 Vorladung zur
Entschädigungsfeststellungsverhandlung
in einem Verfahren zur
Enteignung von Grundeigentum
- Gemarkung Dingden -**

Der Regierungspräsident
27.11-10/79

Düsseldorf, den 9. Juni 1982

Die Thyssengas GmbH in Duisburg hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Inanspruchnahme des für die Erdgasleitung Wesel-Bocholt in der Gemarkung Dingden Flur 16, Flst. Nr. 11, Flur 12, Flst. Nr. 229, Flur 12, Flst. Nr. 165, 166 benötigten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Donnerstag, 8. Juli 1982, um 10.00 Uhr, im Rathaus Hamminkeln, Rathausstr. 17, Zimmer 20, I. Etage, erörtert.

Alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgelesen sind, werden aufgefordert, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch wenn Beteiligte ausbleiben, kann die Entschädigung festgestellt und über ihre Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Im Auftrag
Schulze-Stapen

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 211

**414 Ungültigkeitserklärung
eines Polizeiführerscheines
(Polizeihauptwachtmeister Franz-Josef Kuhmann)**

Der Regierungspräsident
25.2.4 - 2540 -

Düsseldorf, den 9. Juni 1982

Der am 5. 6. 1981 von der BPA II in Bochum ausgestellte Polizeiführerschein Kl. 1 + 2, Listen-Nr. 132/81, des Polizeihauptwachtmeisters Franz-Josef Kuhmann, KPB Oberhausen, ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 211

**415 Ungültigkeitserklärung
eines Polizeidienstausweises
(Polizeihauptwachtmeister Guido Sieger)**

Der Regierungspräsident
25.1-1584

Düsseldorf, den 3. Juni 1982

Der vom Polizeipräsidenten in Düsseldorf für den Polizeihauptwachtmeister Guido Sieger am 7. 5. 1980 unter der Nr. 4889 ausgestellte Dienstausweis ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 211

**416 Ungültigkeitserklärung
eines Polizeiführerscheines
(Polizeihauptwachtmeister Guido Sieger)**

Der Regierungspräsident
25.2.4 - 2540 -

Düsseldorf, den 9. Juni 1982

Der am 27. 4. 1979 von der BPA IV in Linnich ausgestellte Polizeiführerschein Kl. 3, erweitert am 11. 2. 1980 auf Kl. 1, des Polizeihauptwachtmeisters Guido Sieger, KPB Düsseldorf, ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 211

Wirtschaft und Verkehr

**417 Erlaubnis für den Bau
eines Privatgleisanschlusses
(Fa. Mannesmann Röhrenwerke AG,
4030 Ratingen 4)**

Der Regierungspräsident
53.72-01/7-81

Düsseldorf, den 13. April 1982

Aufgrund der §§ 34 Abs. 4 i. V. m. § 12 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. 2. 1957 (GV. NW. S. 11), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 1971 (GV. NW. S. 354), habe ich der Fa. Mannesmann Röhrenwerke AG, 4030 Ratingen 4, die Erlaubnis zum Bau eines Privatgleisanschlusses im Bereich der Theodorstraße/Am Gatherhof auf dem Werksgelände der Antragstellerin in der Gemeinde Düsseldorf unter Bedingungen, Auflagen, Vorbehalten und Hinweisen erteilt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 211

**C.
Rechtsvorschriften
und Bekanntmachungen anderer
Behörden und Dienststellen**

**418 Ungültigkeitserklärung
eines Dienstsiegels**

Bei einem Einbruch in der Nacht vom 19. zum 20. 2. 1982 wurde das Schulsiegel der Kath. Grundschule Carl-Sonnenschein der Stadt Mönchengladbach gestohlen.

Beschreibung:

Gummistempel, kreisförmig, Ø 35 mm
Das Schulsiegel enthielt in der Mitte das Wappen der Stadt Mönchengladbach sowie folgende Umschrift:

Äußere Umschrift oben:
Stadt

Äußere Umschrift unten:
Mönchengladbach

Innere Umschrift oben:
Kath. Grundschule

Innere Umschrift unten:
Carl-Sonnenschein

Ich erkläre hiermit dieses Dienstsiegel für ungültig.

Mönchengladbach, den 14. Mai 1982

Stadt Mönchengladbach
Der Oberstadtdirektor
Freuen

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 211

**419 Ruhrtalesperrenverein
Bekanntmachung über die Auslegung
der Beitragsliste für das Jahr 1982**

Der Vorstand des Ruhrtalesperrenvereins hat die Beitragsliste für das Jahr 1982 nebst Erläuterungen ausgelegt. Die Liste kann in der Zeit vom 21. 6.–16. 7. 1982 montags bis freitags in der Zeit von 7.30–12.00 Uhr und von 14.00–16.30 Uhr (außer mittwochs) eingesehen werden in:

Essen, Kronprinzenstr. 37
Arnsberg, Hansastr. 3
Hagen, Wittekindstr. 37
Lüdenscheid, Verwaltung Versetalsperre
Meschede, Verwaltung Hennetalsperre
Neu-Listernohl, Verwaltung Biggetalsperre
Plettenberg, Böddinghauser Weg 55

Gegen die Beitragsliste können die Genossen Einwendungen erheben, die schriftlich bei dem Vorstand anzubringen sind.

Die Frist für die Erhebung der Einwendungen beträgt 4 Wochen; sie beginnt mit dem Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist.

Essen, den 28. Mai 1982

Der Vorsitzende
des Vorstands
Dr. Flieger
Direktor

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 212

**420 Ruhrverband
Bekanntmachung über die Auslegung
der Beitragsliste für das Jahr 1982**

Der Vorstand des Ruhrverbands hat die Beitragsliste für das Jahr 1982 nebst Erläuterungen ausgelegt. Die Liste kann in der Zeit vom 21. 6.–16. 7. 1982

montags bis freitags in der Zeit von 7.30–12.00 Uhr und von 14.00–16.30 Uhr (außer mittwochs) eingesehen werden in:

Essen, Kronprinzenstr. 37
Arnsberg, Hansastr. 3
Hagen, Wittekindstr. 37
Lüdenscheid, Verwaltung Versetalsperre
Meschede, Verwaltung Hennetalsperre
Neu-Listernohl, Verwaltung Biggetalsperre
Plettenberg, Böddinghauser Weg 55

Gegen die Beitragsliste können die Genossen Einwendungen erheben, die schriftlich bei dem Vorstand anzubringen sind.

Die Frist für die Erhebung der Einwendungen beträgt 4 Wochen; sie beginnt mit dem Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist.

Essen, den 28. Mai 1982

Der Vorsitzende
des Vorstands
Dr. Flieger
Direktor

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 212

**421 Tierseuchenverordnung
zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche
vom 3. 6. 82**

Der Regierungspräsident
26.2113

Düsseldorf, den 8. Juni 1982

Auf Grund der §§ 2 (1) 18–30 des Tierseuchengesetzes in der Fassung vom 28. 3. 80 (BGBl. I S. 386), der §§ 113–116 und 121 der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (VAVG-NW) in der Fassung vom 23. 7. 81 (BGBl. I S. 671), des § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Tierseuchenrechts vom 13. 11. 79 (GV. NW. S. 872), geändert durch Verordnung vom 29. 12. 80 (GV. NW. 1981 S. 10) sowie der §§ 1 und 4–6 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (AGVG-NW) vom 30. 7. 73 (GV. NW. S. 392) in der z. Z. geltenden Fassung und der Satzung über die Verkündung von Tierseuchenverordnungen der Stadt Wuppertal vom 15. 7. 65 („Der Stadtbote“ Nr. 7 vom 2. 8. 65) wird hiermit für das Gebiet der Stadt Wuppertal folgendes verordnet:

§ 1

Auf Anordnung des Regierungspräsidenten Düsseldorf wird das Gebiet der Stadt Wuppertal zum Beobachtungsgebiet erklärt.

§ 2

Für das Beobachtungsgebiet gilt folgendes:

1. Klauentiere dürfen nicht durch das Beobachtungsgebiet getrieben und mit Wiederkäuern gespannen darf nicht durch das Gebiet gefahren werden.
2. Aus dem Beobachtungsgebiet dürfen Klauentiere nicht entfernt werden.

Die Ordnungsbehörde kann im Einzelfall zulassen, daß Klauentiere zum Zwecke der Schlach-

tung entfernt werden, wenn frühestens die am Tage vor dem Abgang der Tiere vorzunehmende tierärztliche Untersuchung die Seuchenfreiheit des gesamten Klautierbestandes des jeweiligen Gehöftes ergeben hat.

Die Ordnungsbehörde kann im Einzelfall zulassen, daß Klautiere zu Nutz- und Zuchtzwecke entfernt werden, wenn eine frühestens 24 Stunden vor dem Abgang der Tiere vorzunehmende amtstierärztliche Untersuchung die Seuchenfreiheit des gesamten Klautierbestandes des jeweiligen Gehöftes ergeben hat. Die Rinder müssen wirksam schutzgeimpft sein.

§ 3

Sollten Klautiere aus dem Beobachtungsgebiet in Eisenbahnwagen befördert werden, so sind die Wagen durch gelbe Zettel mit der Aufschrift „Beobachtungsgebiet“ zu kennzeichnen. Ein gleicher Vermerk ist auf den Frachtbriefen anzubringen. Den Frachtbriefen ist eine Erlaubnis, die sich aus § 2 Ziff. 2 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung ergibt beizuheften. Die Klautiere dürfen nur nach der auf dem Frachtbrief angegebenen Eisenbahnstation verbracht werden. Sie dürfen unterwegs, von Notfällen abgesehen, nur entladen oder umgeladen werden, wenn dies notwendig ist um den Bestimmungsort zu erreichen.

§ 4

Wenn es aus Gründen der Seuchenbekämpfung notwendig ist, kann die Ordnungsbehörde den gemeinschaftlichen Weidegang von Klautieren aus Beständen verschiedener Besitzer, die gemeinschaftliche Benutzung von Brunnen, Tränken und Schwemmen für Klautiere verbieten. Weiterhin kann die Ordnungsbehörde anordnen, daß Hunde im Beobachtungsgebiet festzulegen oder an der Leine zu führen sind.

§ 5

Gem. § 121 VAVG-NW hat der Regierungspräsident in Düsseldorf die Schutzimpfung aller über 6 Wochen alten Rinder und über eine Woche alten Schweine im Beobachtungsgebiet angeordnet.

§ 6

Die Besitzer von über 6 Wochen alten Rindern sind verpflichtet, die Tiere ab sofort durch die in der Veterinäraufsicht tätigen beamteten Tierärzte mit einer trivalenten Vakzine (O, A, C) gegen die Maul- und Klauenseuche impfen zu lassen.

§ 7

Die Besitzer von über eine Woche alten Schweinen sind ab einem von Veterinäramt der Stadt Wuppertal noch anzugebenden Termin verpflichtet, die Tiere durch die in der Veterinäraufsicht tätigen beamteten Tierärzte mit einer monovalenten Vakzine des Subtypus O 1 gegen die Maul- und Klauenseuche impfen zu lassen.

§ 8

Die Besitzer der Tiere oder deren Vertreter sind verpflichtet, zur Durchführung der Impfung die erforderliche Hilfe zu leisten, soweit notwendig, sind die Rinder aufzustellen oder anzubinden.

§ 9

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Tierseuchenverordnung werden nach den §§ 74-77 des Tierseuchengesetzes geahndet.

§ 10

Diese Tierseuchenverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wuppertal, den 3. Juni 1982

Stadt Wuppertal
Der Oberstadtdirektor
als Kreisordnungsbehörde
Dr. Geissler

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 212

422 Aufgebot eines Sparkassenbuches (Nr. 16110066)

Es wird das Aufgebot des Sparkassenbuches Nr. 16110066 der Stadt-Sparkasse Solingen beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, bis spätestens 2. September 1982 seine Rechte anzumelden. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 2. Juni 1982

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 213

423 Aufgebot eines Sparkassenbuches (Nr. 18101832)

Es wird das Aufgebot des Sparkassenbuches Nr. 18101832 der Stadt-Sparkasse Solingen beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, bis spätestens 3. September 1982 seine Rechte anzumelden. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 3. Juni 1982

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 213

424 Aufgebot von Sparkassenbüchern (Nr. 12333829, Nr. 12986824 und Nr. 18596239)

Es werden die Aufgebote der Sparkassenbücher Nr. 12333829, Nr. 12986824 und Nr. 18596239 der Stadt-Sparkasse Solingen beantragt. Die Inhaber der Urkunden werden aufgefordert, bis spätestens 9. September 1982 ihre Rechte anzumelden. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunden.

Solingen, den 9. Juni 1982

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 213

425 Beschlüsse des Vorstandes
(Nr. 10256931 und Nr. 18657890)

Die Sparkassenbücher Nr. 10256931 und Nr. 18657890 der Stadt-Sparkasse Solingen werden gemäß § 13 SpkVO für kraftlos erklärt. Die entstandenen Barauslagen (Inserat) tragen die Antragsteller.

Solingen, den 3. Juni 1982

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 214

erklärt. Die entstandenen Barauslagen trägt der Antragsteller.

Solingen, den 8. Juni 1982

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 214

426 Beschluß des Vorstandes
(Nr. 13501200)

Das Sparkassenbuch Nr. 13501200 der Stadt-Sparkasse Solingen wird gemäß § 13 SpkVO für kraftlos

427 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
(Nr. 4072633, Nr. 2828291, Nr. 2167575)

Die in Verlust geratenen Sparkassenbücher Nr. 4072633, Nr. 2828291, Nr. 2167575 werden hiermit für kraftlos erklärt.

Langenfeld, den 4. Juni 1982

Stadt-Sparkasse
Langenfeld/Rhld.
Der Vorstand
Kratz Stein

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 214

Herausgeber: Der Regierungspräsident Düsseldorf

Druck: Firma A. Bagel, Düsseldorf

Einsendungen für das Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und den Öffentlichen Anzeiger - Beilage zum Regierungsamtsblatt - sind nur an den Regierungspräsidenten - Amtsblattstelle - Cecilienallee 2, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Das Amtsblatt und der Öffentliche Anzeiger erscheinen wöchentlich. Redaktionsschluß:

Amtsblatt: Freitag, 10.00 Uhr

Öffentlicher Anzeiger: Montag, 10.00 Uhr

Bezug: Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum - 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. - nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 31. Mai bzw. 30. November dem Herausgeber vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an den Herausgeber zurücksenden.

Einzelstücke werden nur durch den August Bagel Verlag, Tel.: 6 88 82 93/2 94, gegen Voreinsendung von 1,- DM für die Ausgabe A mit Öffentlichem Anzeiger und von 0,60 DM für die Ausgabe B ohne Öffentlichen Anzeiger einschließlich der Versandkosten pro Einzelheft, zahlbar auf das Postscheckkonto der August Bagel Verlag GmbH, Köln 8516-507, geliefert.

Bezugspreise: Die Bezugspreise betragen halbjährlich für die Ausgabe A (2seitiger Druck) mit Öffentlichem Anzeiger 21,- DM, für die Ausgabe B (1seitiger Druck) ohne Öffentlichen Anzeiger 18,- DM.

Die Bezugsgebühren werden vom Herausgeber erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,50 DM.